

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2104/93 DES RATES

vom 22. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann die Verwaltung dieser Märkte für Fischereierzeugnisse verbessert werden, wenn harmonisierte Statistiken über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in allen EWR-Ländern zur Verfügung stehen.

In Anhang XXI Punkt 25 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Kommission spätestens ab Januar 1995 monatlich Daten über die in ihrem Land erfolgten Anlandungen von Fischereierzeugnissen durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und der EFTA sowie — auf freiwilliger Basis — durch Fischereifahrzeuge aus Drittländern zu übermitteln.

Da harmonisierte Statistiken erforderlich sind, sollten die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 <sup>(3)</sup> gelieferten Daten auch Angaben über Anlandungen durch Fischereifahrzeuge der EFTA und — auf freiwilliger Basis — durch Fischereifahrzeuge aus Drittländern umfassen.

Die zusätzlichen Daten werden im allgemeinen von den dafür zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfaßt und aufbereitet.

Bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 wurden bei der Bestimmung der Erzeugnisse, für die Angaben zu machen sind, einige geringfügige Abweichungen festgestellt ; deshalb ist es sinnvoll, ein harmoni-

siertes Format für die Übermittlung der Daten auf magnetischen Datenträgern einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die Menge und den Durchschnittspreis der in jedem Kalendermonat auf seinem Hoheitsgebiet von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft sowie von Fischereifahrzeugen der EFTA angelandeten Fischereierzeugnisse ; dabei trägt er der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften <sup>(\*)</sup> Rechnung.

Im Sinne dieser Verordnung sind ‚angelandete Fischereierzeugnisse‘

- von Fischereifahrzeugen oder anderen zur Fischereiflotte gehörenden Fahrzeugen angelandete Erzeugnisse,
- von Schiffen von Mitgliedstaaten in nicht zur Gemeinschaft gehörenden Häfen angelandete Erzeugnisse, für die die Bescheinigung T2M im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission <sup>(\*\*)</sup> gilt, und
- von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft oder anderen zur Fischereiflotte der Gemeinschaft gehörenden Fahrzeugen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auf Schiffe von Drittländern umgeladene Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß mit Ausnahme der Fälle, in denen Ausnahmeregelungen nach Artikel 5 Absatz 4 gewährt werden, in den übermittelten Angaben alle Anlandungen der in Anhang I aufgeführten Fischereierzeugnisse in dem betreffenden Kalendermonat erfaßt werden. Es dürfen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 84 vom 25. 3. 1993, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 150 vom 31. 5. 1993.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991, S. 1.

jedoch bis zu 10 v. H. des Gewichts der in dem betreffenden Monat angelandeten Fischereierzeugnisse aufgrund von Stichproben geschätzt werden. Die Stichprobenmethoden sind gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 mitzuteilen.

(\*) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

(\*\*) ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/91 (ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 19).<sup>4</sup>

#### *Artikel 2*

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 erhält folgende Fassung :

##### *„Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten kommen ihren Pflichten gemäß den Artikeln 1 und 2 gegenüber der Kommission nach, indem sie die Daten auf magnetischem

Träger in dem in Anhang IV beschriebenen Format übermitteln.

(2) Hat ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten, die Daten auf magnetischem Träger zu liefern, kann er diese in der in Anhang III beschriebenen Form an die Kommission übermitteln.“

#### *Artikel 3*

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 erhalten die Fassung der in Anhang A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anhänge.

Der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 wird der in Anhang B der vorliegenden Verordnung aufgeführte Anhang IV hinzugefügt.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. OFFECIERS-VAN DE WIELE

## ANHANG A

## „ANHANG I

## LISTE DER FISCHEREIERZEUGNISSE, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

Code	Art	Handelsform
CDZ	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Boreogadus saida</i> , <i>Gadus ogac</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets gesalzen
HAD	Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
POK	Seelachs ( <i>Pollachius virens</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
HKE	Seehecht ( <i>Merluccius</i> spp.)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren ausgenommen, geköpft, gefroren gefrorene Filets gefroren, sonstige
WHG	Wittling ( <i>Merlangius merlangus</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
LNZ	Leng ( <i>Molva</i> spp.)	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
POL	Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
BIB	Franzosendorsch ( <i>Trisopterus luscus</i> )	frisch
NOP	Stintdorsch ( <i>Trisopterus esmarkii</i> )	frisch
WHB	Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	frisch
PLE	Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
SOL	Seezunge ( <i>Solea vulgaris</i> )	ganz, frisch ausgenommen, frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
MEG	Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	frisch ganz, gefroren
DAB	Scharbe ( <i>Limanda limanda</i> )	frisch gefroren
LEM	Limande (echte Rotzunge) ( <i>Microstomus kitt</i> )	frisch gefroren

Code	Art	Handelsform
RED	Rotbarsch ( <i>Sebastes</i> spp.)	frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
MNZ	Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	ganz, frisch frische Schwänze gefrorene Schwänze
BOZ	Gelbstriemen ( <i>Boops</i> spp.)	frisch gefroren
PIC	Laxierfisch ( <i>Spicara</i> (= <i>Maena</i> ) spp.)	frisch gefroren
CGZ	Congeraal ( <i>Conger</i> spp.)	frisch gefroren
GUX	Knurrhahn ( <i>Triglidae</i> )	frisch gefroren
MUL	Meeräsche ( <i>Mugilidae</i> )	frisch gefroren
HER	Hering ( <i>Clupea harengus</i> )	frisch ganz, gefroren gefrorene Filets
PIL	Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> )	frisch gefroren
ANE	Anchovis ( <i>Engraulis encrasicolus</i> )	frisch gefroren
SPR	Sprotte ( <i>Sprattus sprattus</i> )	frisch
ALB	Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	frisch gefroren
YFT	Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	frisch gefroren
SKJ	Echter Bonito ( <i>Katsuwonus pelamis</i> )	frisch gefroren
BET	Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	frisch gefroren
BFT	Roter Thun ( <i>Thunnus thynnus</i> )	frisch gefroren
SWO	Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	frisch gefroren
TUN	Andere Thunfische ( <i>Thunnini</i> )	frisch gefroren
MAC	Europäische Makrele ( <i>Scomber scombrus</i> )	frisch gefroren
MAZ	Andere Makrelen ( <i>Scomber japonicus</i> , <i>Scomber australasicus</i> )	frisch gefroren
JAX	Stöcker ( <i>Trachurus</i> spp.)	frisch gefroren
SRX	Rochen ( <i>Rajiformes</i> )	frisch gefroren
DGZ	Dornhai und Katzenhai ( <i>Squalus acanthias</i> , <i>Scyliorhinus</i> spp.)	frisch gefroren
NEP	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	ganz, frisch frische Schwänze gefrorene Schwänze
CNZ	Garnelen ( <i>Crangon</i> ) ( <i>Crangon</i> spp.)	frisch gefroren

Code	Art	Handelsform
PDZ	Garnelen (Pandalid) (Pandalidae)	frisch gefroren
CRE	Taschenkrebs (Cancer pagurus)	frisch gefroren
CRS	Schwimmkrabbe (Portunus spp.)	frisch
LBE	Hummer (Homarus gammarus)	frisch gefrorene Schwänze
SCE	Große Pilgermuschel (Pecten maximus)	frisch
SQC	Kalmar (Loligo) (Loligo spp.)	frisch gefroren, gesäubert gefroren, nicht gesäubert
SQX	Kalmar (Todarodes + Illex) (Todarodes sagittatus, Illex spp.)	frisch gefroren, gesäubert gefroren, nicht gesäubert
OMZ	Kalmare (andere) (Omnastrephidae)	frisch gefroren, gesäubert gefroren, nicht gesäubert
OCZ	Kraken der Gattung Octopus (Octopus spp.)	frisch gefroren
CTL	Tintenfisch (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti)	frisch gefroren
FIN	Andere Fischarten	frisch gefroren
CRU	Andere Krustentiere	frisch gefroren
MOL	Andere Weichtiere	frisch gefroren

## ANHANG II

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VORLAGE VON DATEN ÜBER DIE ANLANDUNGEN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

**Einheiten**

*Gewicht*: Zu erfassen ist das Gewicht des Erzeugnisses bei der Anlandung.

Das Gewicht ist in Tonnen mit einer Dezimalstelle anzugeben.

*Durchschnittspreis*: Der Durchschnittspreis ist in Landeswährung pro Tonne anzugeben. Bei Erzeugnissen, die nicht sofort verkauft werden, ist der Durchschnittspreis mit Hilfe einer geeigneten Methode zu schätzen.

**Bestimmung**

*Menschlicher Verbrauch*: Hierzu gehören alle Erzeugnisse, die für den menschlichen Verbrauch erstmals verkauft oder aufgrund eines Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung für den menschlichen Verbrauch angelandet werden. Ausgeschlossen sind ursprünglich für den menschlichen Verbrauch bestimmte Fänge, die jedoch zum Zeitpunkt des ersten Verkaufs aufgrund von Marktbedingungen, Hygienevorschriften oder ähnlichen Ursachen vom Markt der für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnisse zurückgenommen werden.

*Industrielle Verwendung*: Hierzu zählen alle Erzeugnisse, die eigens zur Verarbeitung zu Mehl und Öl oder zum Zwecke der Verfütterung angelandet werden, sowie die Fänge, die zwar ursprünglich für den menschlichen Verbrauch bestimmt waren, aber nicht mit dieser Bestimmung erstmals verkauft werden.

**Handelsform**

*Filets*: Fleischstücke, die gleichlaufend zum Rückgrat des Fisches abgelöst sind und aus der rechten oder linken Hälfte des Fisches bestehen; Kopf, Eingeweide, Flossen (Rückenflosse, Afterflosse, Schwanzflosse, Bauchflosse, Brustflosse) sowie Knochen und Gräten (Wirbelsäule, Bauchgrat, Kiemenknochen usw.) sind entfernt worden, und die beiden Hälften hängen nicht zusammen, z. B. am Rücken oder Magen.

*Ganzer Fisch*: nicht ausgenommener Fisch.

*Gesäuberter Fisch*: Kalmare, bei denen Arme, Kopf und innere Organe entfernt wurden.

*Gefrorener Fisch*: Fisch, dessen Eigenschaften durch Gefrieren (Absenkung und Aufrechterhaltung der Temperatur auf  $-18^{\circ}\text{C}$  oder weniger) bewahrt werden.

*Frischfisch*: Fisch, weder zur Konservierung behandelt noch gesalzen noch gefroren und nicht anders behandelt als gekühlt. Er wird im allgemeinen ganz oder ausgenommen angeboten.

*Gesalzener Fisch*: Fisch — oft ausgenommen oder geköpft —, der zur Konservierung eingesalzen oder in Salzlake eingelegt wird.

**Räumlicher und sachlicher Erfassungsbereich**

Die Daten müssen sich auf sämtliche von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft sowie von EFTA-Fischereifahrzeugen in Häfen des berichtenden Mitgliedstaats angelandete Erzeugnisse beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist es nicht erforderlich, daß der berichtende Mitgliedstaat über die Anlandungen seiner Schiffe in anderen als inländischen Häfen Bericht erstattet.

Die Daten müssen alle innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats angelandeten Erzeugnisse erfassen, für die die Bescheinigung T2M der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 gilt. Außerdem müssen sie sich auf die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft und EFTA-Fischereifahrzeugen oder anderen Fahrzeugen der Fischereiflotte der Gemeinschaft und der EFTA-Fischereiflotte auf Schiffe von Drittländern umgeladene Erzeugnisse beziehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats angelandet werden.

*Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft*: Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren oder in diesem registriert sind.

*EFTA-Fischereifahrzeuge*: Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der EFTA fahren oder in diesem registriert sind.

*Schiffe von Drittländern*: Schiffe, die nicht unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder der EFTA fahren oder in diesem registriert sind.

ANHANG III

FORMBLATT FÜR DIE VORLAGE DER DATEN NACH ARTIKEL 1

STATISTIK DER ANLANDUNGEN

Anlandungen des Monats ..... 19.. Land .....

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (¹)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
<b>Für den menschlichen Verbrauch :</b>						
Kabeljau (CDZ)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
gesalzen						
Schellfisch (HAD)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Seelachs (POK)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Seehecht (HKE)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
ausgenommen, geköpft, gefroren						
gefroren, sonstige						
Wittling (WHG)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Leng (LHZ)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Pollack (POL)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Scholle (PLE)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						

(¹) Fakultativ.

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (*)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Seezunge (SOL)						
ganz, frisch						
ausgenommen, frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Scheefschmut (MEG)						
frisch						
gefroren						
Scharbe (DAB)						
frisch						
gefroren						
Limande (echte Rotzunge) (LEM)						
frisch						
gefroren						
Rotbarsch (RED)						
frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Seeteufel (MNZ)						
ganz, frisch						
frische Schwänze						
gefrorene Schwänze						
Gelbstriemen (BOZ)						
frisch						
gefroren						
Laxierfisch (PIC)						
frisch						
gefroren						
Congeraal (CGZ)						
frisch						
gefroren						
Knurrhahn (GUX)						
frisch						
gefroren						
Meeräsche (MUL)						
frisch						
gefroren						
Hering (HER)						
frisch						
ganz, gefroren						
gefrorene Filets						
Sardinen (PIL)						
frisch						
gefroren						
Anchovis (ANE)						
frisch						
gefroren						

(\*) Fakultativ.

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (¹)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Weißer Thun (ALB)						
frisch						
gefroren						
Gelbflossenthun (YFT)						
frisch						
gefroren						
Echter Bonito (SKJ)						
frisch						
gefroren						
Großaugenthun (BET)						
frisch						
gefroren						
Roter Thun (BFT)						
frisch						
gefroren						
Schwertfisch (SWO)						
frisch						
gefroren						
Andere Thunfische (TUN)						
frisch						
gefroren						
Europäische Makrele (MAC)						
frisch						
gefroren						
Andere Makrele (MAZ)						
frisch						
gefroren						
Stöcker (JAX)						
frisch						
gefroren						
Rochen (SRX)						
frisch						
gefroren						
Dornhai und Katzenhai (DGZ)						
frisch						
gefroren						
Kaisergranat (NEP)						
ganz, frisch						
frische Schwänze						
gefrorene Schwänze						
Garnelen (Crangon) (CNZ)						
frisch						
gefroren						
Garnelen (Pandalid) (PDZ)						
frisch						
gefroren						
Taschenkrebs (CRE)						
frisch						
gefroren						

(¹) Fakultativ.

Art	EWG-Schiffe		EFTA-Schiffe		Schiffe von Drittländern (!)	
	Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
Schwimmkrabbe (CRS)						
frisch						
Hummer (LBE)						
frisch						
gefrorene Schwänze						
Große Pilgermuschel (SCE)						
frisch						
Kalmar (Loligo) (SQC)						
frisch						
gefroren, gesäubert						
gefroren, nicht gesäubert						
Kalmar (Todarodes + Illex) (SQX)						
frisch						
gefroren, gesäubert						
gefroren, nicht gesäubert						
Kalmare (andere) (OMZ)						
frisch						
gefroren, gesäubert						
gefroren, nicht gesäubert						
Kraken der Gattung Octopus (OCZ)						
frisch						
gefroren						
Tintenfisch (CTL)						
frisch						
gefroren						
Andere Fischarten (FIN)						
frisch						
gefroren						
Andere Weichtiere (MOL)						
frisch						
gefroren						
Andere Krustentiere (CRU)						
frisch						
gefroren						
<b>Für industrielle Verwendung :</b>						
Kabeljau (CDZ)						
Schellfisch (HAD)						
Seelachs (POK)						
Wittling (WHG)						
Franzosendorsch (BIB)						
Stintdorsch (NOP)						
Blauer Wittling (WHB)						
Hering (HER)						
Sprotte (SPR)						
Andere Arten						

(!) Fakultativ.\*

## ANHANG B

## „ANHANG IV

## FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN AUF MAGNETISCHEN TRÄGERN

## 1. Magnetträger

*Magnetbänder*: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst mit Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Datenende-Kennung vorhanden sein.

*Disketten*: MS-DOS, 3,5", 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25", 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

## 2. Satzaufbau

Position	Bezeichnung	Anmerkung
1-4	Land	ISO-CODE aus 3 Buchstaben (z. B. FRA = Frankreich)
5-6	Jahr	z. B. 94 = 1994
7-8	Monat	z. B. 01 = Januar
9-11	Art	Schlüssel aus 3 Buchstaben (z. B. CDZ = Kabeljau)
12-13	Handelsform	siehe nachstehende Code-Liste
14	Bestimmung	siehe nachstehende Code-Liste
15-25	Menge	Tonnen mit einer Dezimalstelle
26-36	durchschnittlicher Preis	Landeswährung/Tonne
37	Flagge der Fischereifahrzeuge	siehe nachstehende Code-Liste

*Anmerkungen*

- (a) Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder gilt: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.
- (b) Die anzugebende Fangmenge ist das Gewicht der Anlandung.
- (c) Mengenangaben von weniger als 50 kg sind als ,0,0' zu registrieren.

## 3. Codes

## a) Codes — Handelsform

frisch	10
frisch, ganz	11
frisch, ausgenommen	12
frische Schwänze	13
frisch, ausgenommen und ohne Kopf	16
frisch, sonstiges	19
gefroren	20
gefroren, ganz	21
gefroren, ausgenommen	22
gefrorene Schwänze	23
gefroren, nicht filetiert	25
gefroren, ausgenommen und ohne Kopf	26
gefroren, gesäubert	27
gefroren, nicht gesäubert	28
gefroren, sonstiges	29
gesalzen	30
geräuchert	40
gegart	50
gegart, gefroren und verpackt	60

b) *Codes — Bestimmung*

menschlicher Verbrauch	1
industrielle Verwendung	2
Verwendung unbekannt	9

c) *Codes — Flagge*

EWG-Fahrzeuge	1
EFTA-Fahrzeuge	2
Fahrzeuge aus Drittländern	3*